

Einleitung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **32 (1907)**

PDF erstellt am: **22.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einleitung.

Am 5. März 1798, nach dem Gefecht im Grauholz, zog General Schauenburg in Bern ein, die Schweiz war ein erobertes Land und bekam es zu spüren. Aus dem bisherigen, „Schweiz“ genannten Staategebilde machte eine vom französischen Direktorium geschaffene Verfassung die „Eine und unteilbare helvetische Republik“, *la république Helvétique une et indivisible*“ oder, wie böse Zungen sie auch nannten: „une et invisible“.

Erst waren 22, dann 23, dann 19 Kantone, die, zum Teil mit absichtlicher Übergehung der bisherigen historischen Entwicklung, neu gebildet wurden. Hauptstadt war erst Aarau, dann Luzern, zuletzt Bern.

An der Spitze dieses Einheitstaates stand ein 5gliedriges Direktorium als vollziehende Behörde, ein Großer Rat und ein Senat als gesetzgebende und ein helvetischer Gerichtshof als richterliche Behörde.

An der Spitze jedes Kantons stand ein Statthalter, der für jeden Bezirk einen Unterstatthalter und für jede Gemeinde einen Agenten wählte. Für die kantonale Verwaltung sorgte eine fünfgliedrige kantonale Verwaltungskammer. Die richterliche Gewalt handhabten 9gliedrige Distriktsgerichte und ein 13gliedriges Kantonsgericht.

In diesem helvetischen Einheitsstaate waren aber die Kantone nur was jetzt in einem Kanton ein Bezirk ist, sie waren ohne alle und jede Autonomie. Kantonsbürgerrecht gab es keines mehr, es gab nur noch das allgemeine Schweizerbürgerrecht und das Ortsbürgerrecht.

Von Anfang März 1798 an hatte nun die Schweiz, eine ganz kleine Unterbrechung ausgenommen, bis im April 1803 eine zahlreiche französische Armee zu unterhalten. Wohl hatten die Bürger gemäß den Proklamationen des Generals Schauenburg den Soldaten bloß Quartier, Feuer und Licht zu liefern, während die Verpflegung aus Magazinen oder aber gegen auszustellende Bons zu erfolgen hatte. Die Bons waren die Regel. Ausgestellt

wurden sie meistens, bezahlt gar nie, denn man stellte sie eben bloß aus formellen Gründen aus, um den Schein zu wahren, von vornherein war man entschlossen, sie nicht zu bezahlen, hatte man doch in Paris von Anfang an gesagt: „Frankreich ist nicht reich genug, um aus eigenen Mitteln die Welt zu befreien.“

Allgemeines.

Crassa ignorantia, domum suam nescire, camque non satis perlustrare et majores suos ignorare. Abbas Erfurtensis. 1481.

Zur Zeit der Helvetik war Zofingen noch eine wohlbewehrte, verschlossene Stadt mit Wall und Graben, Tor und Turm.

In ihr wohnten in 300 Häusern 1939 Einwohner, eine rührige, wackere Bürgerschaft, und unter einem langjährigen, allerdings hocharistokratischen, aber weisen, ehrlichen und haushälterischen Regiment, war sie zu hoher finanzieller Blüte gediehen: es sollte ihr zum Segen gereichen in schwerer Not.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen Auskunft geben über die damalige gesamte Gemeindeverwaltung Zofingens, wobei der alten Provinzialstadt Polizei-, Justiz- und Sanitätswesen betrachtet werden soll, ebenso ihr Finanz-, Schul- und Kirchenwesen, ihr Bauwesen; es soll geschildert werden, wie es um Verkehr, Handel und Industrie stand, wie das Forstwesen eingerichtet war und wie man für Arme und Kranke sorgte. Es wird gesprochen werden von den neuen Behörden, ihren Arbeiten und ihrem Verhältnis zur Bürgerschaft, zu den Oberbehörden und unter sich, und zuletzt soll der französischen Einquartierung noch besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Benützte Quellen. Die mir vom Gemeinderat Zofingen in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellten Manuale der Munizipalität und Gemeindekammer und die von beiden Behörden abgesandten und an sie angekommenen Missiven, sowie die noch vorhandenen Quartierrollen.

Sodann die mir von Herrn Staatsarchivar Dr. Hans Herzog in gewohnter Zuvorkommenheit aus dem Staatsarchiv übergebenen Missiven der Kantonalen Verwaltungskammer; endlich verschiedene Geschichtswerke: Dändliker, Oechsli, Stricklers Akten der helvetischen Republik und die hübsche Publikation des Herrn Dr. med. Franz Zimmerli: „Zofingen zur Zeit des Überganges“.